Prof. Dr. Paul Koschaker

Prof. Dr. Kemal Senocak
Übersetzer: Ahmet Arslan, LL.M., M.A.

I. Einleitung
II. Deutschland
III. Türkei
IV. Fazit

> *„In den neun Monaten, die ich bisher in der Türkei verbracht habe, habe ich dieses Land und seine Menschen lieben gelernt. Ich habe viel gesehen und gelernt. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht habe ich meinen Blickwinkel und Horizont erweitert. In besonderer Dankbarkeit werde ich mich an die bedingungslose und unerschütterliche Zuneigung erinnern, die mir die Universität und insbesondere meine Fakultät entgegengebracht haben."*

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3191

I. Einleitung

In diesem Abschnitt werden die Biografien und wissenschaftlichen Beiträge von Prof. Dr. *Paul Koschaker*, (Prof. Dr. *Eduard Zuckmayer*, Dr. *Ernst Silberknopf*, Dr. *Edith Fischdick*, Dr. *Hans-Jürgen Kornrumpf*, Dr. *Detlef-Eckhard Steebke*, *Ursula Ackermann*, Dr. Phil. *Jörg Kuglin* und *Maria Rosckeck*)[1] untersucht, die sich besondere Verdienste um das türkische Recht und die juristische Fakultät der Universität Ankara erworben haben.

II. Deutschland

Prof. Dr. jur. habil. et Dr. jur. et phil. *P. Koschaker*, geboren am 19. April 1879 in Klagenfurt, starb am 1. Juni 1951 im Alter von 72 Jahren an den Folgen eines Herzinfarkts[2] in Basel, Schweiz, wo er eine Vorlesungsreihe hielt.

Koschaker studierte zunächst Mathematik an der Universität Graz, entschied sich aber später für das Jurastudium. 1903 schloss er sein Studium mit dem Titel Dr. juris sub auspiciis Imperatoris ab. Vorlesungen, die er während seines Studiums bei Prof. Dr. *August Tewes* und *Gustav Hanausek* besuchte, weckten sein Interesse am römischen Recht.

Prof. *Koschaker* habilitierte sich im Jahr 1905 an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz mit seiner, im Bereich des römischen Verfahrensrechts verfassten, Arbeit „Translatio iudicii".

Während seiner Dozentenjahre begann er sich verstärkt für Forschungen zum altorientalischen Rom, insbesondere zum römischen Ägypten, zu interessieren und erlernte bei dem Semitisten *Nikolaus Rhodokanakis* die Keilschrift.

Als Ergebnis dieser neuen Ausrichtung veröffentlichte er im Bereich der Papyrologie seine erste Studie, den Aufsatz „Der Archidikastes".[3] Der akademische Werdegang von Prof. Dr. *Koschaker* im Ausland lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1905–1908 Professor für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Graz;
- 1908–1909 Professor für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck (Nachfolger von Prof. Dr. Ludwig Schiffner);

---

[1] Vorliegend wird sich auf den Beitrag zu Prof. Dr. P. *Koschaker* beschränkt. Dieser wurde aus dem Türkischen ins Deutsche übersetzt: *Şenocak*, Kemal, Hukuk Fakültesi'ne Alman Bilim İnsanlarının Katkıları*:* Prof. Dr. Paul *Koschaker [*Contributions of German Scholars to the Faculty of Law: Prof. Dr. Paul Koschaker], in: İkinci Vatan ve Ankara Üniversitesi (1933–1970) (Second Homeland and Ankara University, 1933–1970), edited by Kasım *Karakütük*, 199–206, Ankara: Ankara Üniversitesi Yayınları, 2016, S. 159-208.

[2] Aufgrund einer Herzinsuffizienz wurde Prof. Dr. Koschaker am 17. Februar 1950 in das Deutsche Krankenhaus in Istanbul eingeliefert und dort bis zum 4. März 1950 behandelt.

[3] Beiträge zur Geschichte des Urkunden- und Archivwesens im römischen Ägypten, in ZRG Rom, Abt. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung) 28 (1907). sh. 254 vd.; 29 (1908), sh. 1 vd.

- 1909–1914 Professor für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Prag (Nachfolger von Prof. Dr. Ivo Pfaff);
- 1914–1915 Professor für römisches Recht und Zivilrecht an der neu gegründeten juristischen Fakultät der Universität Frankfurt am Main;
- 1915–1936 Professor für römisches Recht und Zivilrecht an der juristischen Fakultät der Universität Leipzig (Nachfolger von Prof. Dr. Emil Strohal);
- 1936–1941 Professor für römisches Recht und Zivilrecht an der juristischen Fakultät der Universität Berlin;
- 1941–1946 Professor für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

Prof. Dr. *Koschaker* war von 1917 bis 1918 sowie von 1923 bis 1924 Dekan der juristischen Fakultät der Universität Leipzig. Nach seiner Emeritierung war er von 1946 bis 1947 in München, 1948 in Halle, von 1949 bis 1950 an der juristischen Fakultät der Universität Ankara und schließlich 1951 an der juristischen Fakultät der Universität Bonn tätig. *Koschaker* wurde die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultäten der Universitäten Athen (1937), Freiburg (1949) und Oxford (1934) sowie der Philosophischen Fakultäten der Universitäten Leipzig (1927) und Graz (1929) verliehen. Bekannte Schüler von Prof. Dr. *Koschaker* waren: Prof. Dr. *Mariano San Nicolo* (Prag und München, Ö.T .1955), Prof. Dr. *Julius G. Lautner* (Zürich, † 1972), Prof. Dr. *Martin David* (Leiden, † 1986), Prof. Dr. *Karl-Heinz Below* (Heidelberg, Mannheim, † 1984), Prof. Dr. *Viktor Korosec* (Laibach, † 1985), Prof. Dr. *Kudret Ayiter* (Ankara, † 1986), Prof. Dr. *Joseph Klima* (Prag, † 1991) und Prof. Dr. *Herbert Petschow* (München, † 1991).[4]

III. Türkei

Mit Beschluss Nr. 25 des Professorenkollegiums vom 11. September 1947 wurde entschieden, dass Prof. Dr. *Koschaker* auf den Lehrstuhl für römisches Recht der Universität Ankara berufen wird und ihm ein monatliches Gehalt von 2.000 TL sowie Reise- und Transportkosten zustehen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1947 teilte ihm die Universität mit, dass er zum Ordinarius Professor auf den Lehrstuhl für römisches Recht berufen wurde und bat um eine Bestätigung, dass er das Angebot annehmen werde.

Der Vorschlag des Professorenkollegiums wurde vom Senat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1947 angenommen und der Ministerrat genehmigte seine Anstellung an der juristischen Fakultät der Universität Ankara mit Beschluss vom 8. Januar 1948 (Nummer 3/6821). Obwohl Prof. Dr. *Koschaker* gemäß der Vereinbarung mit der Universität seinen Dienst im März 1948 antreten sollte, verschob sich seine Ankunft in Ankara aufgrund des langwierigen Passverfahrens und seiner Krankheit auf

[4] *Wesener*, Gunter, in: Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften aus Graz, Hrsg. *Acham*, Karl, S. 276.

September 1948. Prof. Dr. *Koschakers* Ankunft in Ankara wurde vom 19. Oktober 1948 in der Zeitung Ulus erwähnt und sorgte für große Aufregung bezüglich seiner Anstellung an der juristischen Fakultät:

> *„Paul Koschaker, angesehener Professor für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Universität Ankara, besucht heute unsere Stadt. Es ist ein großer Gewinn für unser Land, dass dieser Professor, einer der bedeutendsten Juristen auf dem Gebiet des römischen Rechts und des Keilschriftrechts, die Professur für römisches Recht an der Universität Ankara angenommen hat."*

Gemäß dem mit Prof. Dr. *Koschaker* am 21.10.1948 geschlossenen Vertrag wird ihm ein monatliches Gehalt von 2.000 TL gezahlt (Artikel 3).[5] Die Reisekosten und Tagegelder für *Koschaker* sowie die Kosten seiner Familienangehörigen für die Reise von Walchensee nach Ankara werden im Verhältnis zu den Reisekosten und Tagegeldern der Beamten mit einem Grundgehalt von 150 Lira bezahlt (Art. 4). Möchte Prof. Dr. *Koschaker* seine Bücher nach Ankara mitbringen, übernimmt die Universität auch die Transportkosten (Artikel 5). Vor jeder Vorlesung ist der Professor verpflichtet, den Text der Vorlesung einem Dozenten, Mitarbeiter oder Übersetzer vorzulegen. Die juristische Fakultät Ankara behält sich das Recht vor, diese Notizen beliebig oft kopieren zu lassen (Artikel 8).

Prof. Dr. *Koschaker* weist in seiner Petition an die juristische Fakultät Ankara vom 9. Dezember 1948 nach, dass er Artikel 8 des Abkommens gewissenhaft eingehalten hat:

> *„Gemäß Artikel 8 meines Vertrags mit der Universität Ankara bin ich verpflichtet, den schriftlichen Text meiner Vorlesungen vor Beginn der Vorlesung einem Übersetzer vorzulegen. Obwohl eine handschriftliche Niederschrift des deutschen Vorlesungstextes im Vergleich zum Vertragstext ausreichend wäre, hielt ich es für sinnvoller, meine Vorlesungstexte mit Schreibmaschine getippt einzureichen, um die Übersetzung zu erleichtern und Missverständnisse zu vermeiden. Da ich selbst nicht tippen kann, habe ich eine deutsche Dame gefunden, die Latein kann und die meine Vorlesungstexte für mich schreiben kann. Nachdem sie die Vorlesungen, die ich ihr diktiert habe, in dreifacher Ausfertigung getippt hat, korrigiert sie sie vollständig und kommt wegen der besagten Schreibarbeiten zu mir nach Hause. Das Diktieren meiner Vorlesungen nimmt monatlich 32 bis 40 Stunden meiner Zeit in Anspruch. Für diese Arbeit, die sechs oder sieben Monate dauern wird, werde ich der Dame, die meine Vorlesungen tippt, insgesamt 250 TL, also monatlich 35 TL, zahlen müssen.*
>
> *Ich möchte vorab klarstellen, dass ich nicht die Absicht habe, diesen Betrag direkt von der Fakultät zu fordern. Auch habe ich keine Urheberrechte für die Vervielfältigung meiner Vorlesungsnotizen beansprucht. Ich möchte jedoch höflich darum bitten, dass diese Kosten,*

[5] Das Gehalt von Prof. Dr. Koschaker ist kein Nettogehalt. Für die Dauer seiner Tätigkeit von einem Jahr und elf Monaten erhielt er ein Nettogehalt von 28.964,82 türkische Lira.

die mir entstanden sind, durch eine kleine Zugabe zu den Verkaufserlösen der Notizen zu den sonstigen Kosten für die Notizen hinzugefügt werden."

Gemäß Artikel 7 des am 21. Oktober 1948 unterzeichneten Vertrags verpflichtete sich Prof. Dr. *Koschaker*, innerhalb von zwei Jahren ein Lehrbuch zu verfassen. Trotz seiner Abreise aus Ankara kam *Koschaker* dieser Verpflichtung nach und veröffentlichte 1950 sein Buch „Privatgrundrisse des römischen Rechts als Einführung in das moderne Privatrecht", übersetzt von Prof. Dr. *Kudret Ayiter*. Im Vorwort des Buches bedankte sich *Koschaker* mit folgenden Sätzen bei der Stadt Ankara:

„In dem Moment, in dem ich diese Stadt, Ankara, in der ich unterrichtet habe, aufgrund meines fortgeschrittenen Alters endgültig verlasse, macht mir die Veröffentlichung dieses Buches den schwerfallenden Abschied etwas leichter. Denn Vorlesungsmanuskripte sind, da sie ein menschliches Werk sind, vergänglich wie die Menschen selbst. Aber vielleicht habe ich mit meinem veröffentlichten Buch eine Erinnerung hinterlassen, die noch einige Jahre andauern wird."

Gemäß Artikel 9 des mit Prof. Dr. Koschaker unterzeichneten Vertrags vom 21.10.1948 wird Koschaker mit seinen Dozenten und Assistenten wenigstens zweimal im Monat ein Kolloquium abhalten. Die Treffen werden sich ausschließlich auf die neuesten Methoden und die aktuellsten wissenschaftlichen Forschungen beschränken (Art. 9). Die Kosten für offizielle Reisen und Fahrten im Zusammenhang mit Rechtsgeschichte, die Prof. Dr. Koschaker unter der Bedingung unternimmt, dass er vom Professorenrat der Rechtsfakultät in Ankara beauftragt wird, werden im Verhältnis zu den Reisekosten und Tagegeldern der Beamten mit einem Grundgehalt von 150 Lira bezahlt (Art. 11). Koschaker wollte dieses Recht, das ihm durch den Vertrag zustand, zum ersten Mal mit seinem Antrag vom 19. Januar 1949 nutzen:

„In den Semesterferien und nach der Prüfung im Fach römisches Recht möchte ich eine rechtshistorische Reise unternehmen. Dabei möchte ich die Ausgrabungsstätten von Acana in der Nähe von Tarsus, Mersin und Antakya besuchen, wo ich Dokumente zum Keilschriftrecht von Eti, Sumer und Babylon gefunden habe, und die notwendigen Forschungen durchführen. Ich möchte Sie höflich bitten, sich für einen Beschluss des Professorenrats der Fakultät bezüglich dieser meiner Reise einzusetzen, damit ich von der in meinem Vertrag mit dem Rektorat der Universität Ankara festgelegten Bedingung Gebrauch machen kann."

Der Professorenrat genehmigte den Antrag mit Beschluss Nr. 6 vom 3. Februar 1949. Die Universität Ankara erteilte Prof. Dr. *Koschaker* die erforderliche Genehmigung mit Schreiben Nr. 1311 vom 17. Februar 1949.

Während seiner Zeit in Ankara wohnten Prof. Dr. *Koschaker* und seine Frau *Helene Koschaker* zunächst in der Bahçelievler 15. Straße Nr. 2 und später im Ankara Yüksek Palas Nr. 60. Die juristische Fakultät Ankara behandelte diesen bedeutenden Professor mit größter Sorgfalt und entsprechender Wertschätzung. So wurde

beispielsweise gemäß Artikel 13 des Beschlusses des Professorenrats vom 16. März 1949 ein Ausschuss bestehend aus Prof. Dr. *Hirsch*, Prof. Dr. *Mahmut Kologlu*, Prof. Dr. *Faruk Erem* und Assoc. Prof. Dr. *Hikmet Belbez* gegründet, um *Koschakers* 70. Geburtstag am Dienstag, den 19. April 1949 zu feiern. Darüber hinaus schrieb Prof. Dr. H. C. *Oguzoglu*, Dekan der juristischen Fakultät in Ankara, an den Dekan der juristischen Fakultät der Universität Istanbul und bat darum, dass die Fakultät bei der Feier vertreten sei.

Die juristische Fakultät der Universität Istanbul ernannte zudem Prof. Dr. *Andréas B. Schwarz* zum Vertreter der Fakultät bei der Festveranstaltung. Wie aus der Rede von Dekan Prof. Dr. H. C. *Oguzoglu* an Prof. Dr. *Koschaker* hervorgeht, der selbst am Tag der Festveranstaltung, an der auch Studierende teilnahmen, keine Vorlesung versäumte, erfüllt seine Amtszeit die juristische Fakultät Ankara mit großem Stolz:

> *„Das akademische Jahr, in dem wir uns befinden, ist für uns ein doppelt glückliches Jahr. Erstens ist es das Jahr, in dem Sie in den Lehrkörper aufgenommen wurden und unsere Fakultät durch Sie an Wertschätzung gewonnen hat; und zweitens ist es das Jahr, in dem unsere Fakultät zum Pol des Universums wurde, das dies heute feiert."*

Der Respekt und die Zuneigung der juristischen Fakultät Ankara für Prof. Dr. *Koschaker* bleiben nicht unerwidert. In seinem Brief vom 4. August 1949 zur Verlängerung seines Vertrags drückte *Koschaker* seine Gefühle für die Türkei mit folgenden Sätzen aus:

> *„Sollten diese Wünsche nicht in Erfüllung gehen, werde ich die Universitätsgemeinschaft Ankara Ende Oktober mit tiefer Trauer verlassen müssen. Doch in diesem Fall, sehr geehrter Herr Dekan, können Sie sicher sein, dass ich der Universität in dankbarer Erinnerung verbunden bleiben werde. In den neun Monaten, die ich bisher in der Türkei verbracht habe, habe ich dieses Land und seine Menschen lieben gelernt. Ich habe viel gesehen und gelernt. Und ich habe meinen Blickwinkel und Horizont in wissenschaftlicher Hinsicht erweitert. Mit besonderer Dankbarkeit werde ich mich an die bedingungslose Zuneigung erinnern, die mir die Universität und insbesondere meine Fakultät und der Dekan der Fakultät entgegengebracht haben."*

Prof. Dr. *Koschakers* akademisches Verhältnis zur juristischen Fakultät Ankara begann 1948, dauerte ein Jahr und elf Monate und endete am 31. August 1950. Während seiner Amtszeit lehrte er römisches Recht an der juristischen Fakultät Ankara. Aufgrund anhaltender Herzprobleme wurde *Koschaker* am 15. Juni 1950 beurlaubt und kehrte nach Deutschland zurück. Laut einem Gutachten von Dr. med. *Heinrich Braun* vom 30. Juli 1949 litt *Koschaker* an einer Herzklappenerkrankung. Nach seiner Rückkehr hat er Prof. Dr. *Ernst Hirsch* bevollmächtigt, sich um seine finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten in Ankara zu kümmern.

Prof. Dr. *Koschaker* verstarb am 1. Juni 1951 in Basel an einem Herzinfarkt. In der Antwort auf ein Kondolenzschreiben von Prof. Dr. *Faruk Erem*, Dekan der juristischen Fakultät, erklärte seine Frau vom 14. Juni 1951, *Koschaker* habe sich am

Abend vor seinem Tod mit Freunden getroffen und ausführlich über die Türkei gesprochen – ein Land, dem er sehr verbunden war.

In der Zeitung Ulus vom 19. Oktober 1948 wurde Prof. Dr. *Koschakers* akademischer Erfolg wie folgt hervorgehoben:

> *„Paul Koschaker gilt seit langem als der größte deutsche römische Jurist. Er genießt großes internationales Ansehen. Er ist Ehrendoktor zahlreicher Universitäten, darunter Oxford, und Mitglied zahlreicher Akademien. 1939 wurden ihm gleich zwei Festschriften verliehen: eine in drei Bänden und der andere in einem. Wie im Vorwort zu einem dieser Embleme zu lesen ist, wurde Professor Paul Koschaker gesagt: „Etwas war dazu bestimmt, den Gelehrten den größten Ruhm zu verschaffen, und das nur wenige Menschen erreichen können: `Um der Wissenschaft ein neues Ziel aufzeigen zu können.` Koschakers Werk beschränkt sich nicht nur auf das römische Recht. Er beschäftigte sich nicht nur intensiv mit dem antiken Keilschriftrecht und dem Recht des Nahen Ostens, sondern beschritt auch auf diesem Gebiet neue Wege und verfasste bedeutende Werke zum babylonisch-assyrischen Recht und zum Codex Hammurabi. Auch auf dem Gebiet der juristischen Papyrusforschung leistete er bedeutende Forschungsarbeiten. Neben all seinen wissenschaftlichen Arbeiten ist er auch eine führende Persönlichkeit auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtsgeschichte. In seiner Lehre des römischen Rechts untersucht er dieses Recht nach den aktuellen Erfordernissen und als Grundlage des zeitgenössischen Rechts. Der renommierte Gelehrte, der wertvollen Werke zum römischen Recht verfasst hat, erläuterte diese Ideen in seinem im vergangenen Jahr erschienenen Hauptwerk „Europäisches und römisches Recht“.“*

IV. Fazit

Dieser große Gelehrte, der sein Leben der Wissenschaft widmete, leistete bedeutende Beiträge zur Etablierung des römischen Rechts als Abteilung an der juristischen Fakultät in Ankara. Sein Buch „Grundzüge des römischen Privatrechts als Einführung in das moderne Privatrecht“, das zu den Veröffentlichungen der Fakultät aus dem Jahr 1950 gehört, ist nach wie vor eine der wichtigsten Ressourcen für alle, die sich für römisches Recht interessieren. Sein Assistent, Prof. Dr. *Kudret Ayiter*, war einer der Gründer der Dokuz-Eylül-Universität in Izmir/Türkei. Die Aufnahme dieser großartigen Persönlichkeit in das akademische Leben durch Prof. *Koschaker* wird auch dafür sorgen, dass seine Beiträge zur türkischen juristischen Ausbildung mit Dankbarkeit und Wertschätzung in Erinnerung bleiben.

Auswahl aus den Werken von Prof. Dr. *Koschaker*

Bücher:

1. Translatio iudicii. Stud. z. röm. Zivilprozeß, 1905.
2. Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht, Ein Btr. z. Lehre v. Schuld u. Haftung, 1911.
3. Rechtsvgl. Stud. z. Gesetzgebung Hammurabis, Königs v. Babylon, 1917.
4. Ein altassyrisches Rechtsbuch/übersetzt von Hans Ehelolf, mit rechtsgeschichtl. Einl. von Paul Koschaker, Berlin 1922.
5. Hammurabi's Gesetz VI: Übersetzte Urkk. mit Rechtserläuterungen. 1923 (mit A. Ungnad).
6. Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig, 1928.
7. Über einige griechische Rechtsurkunden aus d. östlichen Randgebieten d. Hellenismus mit Btrr. z. Eigentums- u. Pfandbegriff nach griech. u. oriental. Rechten. Leipzig, 1931.
8. Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft. München, 1938.
9. Symbolae ad iura orientis antiqui pertinentes Paulo Koschaker dedicatae/Quas adinvante Th. Folkers ediderunt J. Friedrich; J. G. Lautner, Leiden 1939.
10. Europa und das römische Recht, München 1947.

Aufsätze:

1. Unterhalt d. Ehefrau u. Früchte d. dos, in: Studi in onore di Pietro Bonfante nel XL anno d'insegnamento IV, 1930, S. 1.
2. Der Archidikastes, Beiträge zur Gesch. d. Urkk.- u. Archivwesens im röm. Ägypten, in: ZSRG 28, 1907. S. 254 ff., 29, 1908. S. 1 ff.
3. Zu d. griech. Rechtsurkk. aus Dura in Mesopotanien, ebd., 46, 1926, S. 290.
4. Qu.krit. Unterss. zu d. „altassyr. Gesetzen", in: Mitt. d. Vorderasiat.-Aegypt. Ges., 1921, S. 26.
5. Neue keilschriftl. Rechtsurkk. a. d. El-Amarna-Zeit, 1928; Fratriarchat, Hausgemeinschaft u. Mutterrecht in Keilschriftenrechten, in: Zs. f. Assyriol. u. vorderasiat. Archäol. 41, 1933, S. 1.
6. Eheschließung u. Kauf nach alten Rechten, mit bes. Berücksichtigung d. älteren Keilschriftrechte, in: Archiv Orientální 18, 1950, S. 210.
7. Zur Geschichte d. arrha sponsalica, in: ZSRG 33, 1912, S. 383.
8. Was vermag d. vgl. Rechtswiss. z. Indogermanenfrage beizusteuern? in: Festschr. H. Hirt I. 1936, S. 145.

9. Die Eheformen d. Indogermanen, in: Dt. Landesreferate z. II. Internat. Kongreß.Rechtsvergleichung im Haag 1937, Sonderh. d. 11. Jg. d. Zs. f. ausländ. u. internat. Privatrecht, 1937, S. 77.
10. Autobiographie in: Österr. Gesch.wiss. d. Gegenwart in Selbstdarst, II, 1951, S. 105.

Ins Türkische übersetzte Werke

1. Modern Hususi Hukuka Giri Olarak Roma Hukukunun Ana Hatlari [Grundzüge des römischen Privatrechts als Einführung in das moderne Privatrecht], (1950) (übersetzt von Kudret Ayiter), Ankara.
2. Eski Hukuklarda Evlenme ve Satis [Die Ehe und der Kauf in den alten Rechten] (1950), (übersetzt von: Kudret Ayiter), Adalet Dergisi. S. 10, S. 1352.
3. Mukayeseli Hukuk Tarihi [Vergleichende Rechtsgeschichte] (1954), (Çev: Kudret Ayiter), S. 1-2, Ankara: AnkaraÜniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, S. 581.

Literaturverzeichnis

Koschaker, Paul, VII. Der Archidikastes: Beiträge zur Geschichte des Urkunden- und Archivwesens im römischen Ägypten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, vol. 28, Nr. 1, https://doi.org/10.7767/zrgra.1907.28.1.254, 1907, S. 254-305.

Wesener, Gunter, in: Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften aus Graz, Hrsg. *Acham*, Karl, Wien, 2011.